

II-3 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

X. Gesetzgebungsperiode

14.12.1962

3/A

A n t r a g

der Abgeordneten Wallner, Grießner, Scheibenreif, Gruber, Dipl.-Ing. Fink, Wührer, Dipl.-Ing. Tschida, Dr. Haldor und Genossen,
betreffend die Erlassung eines Bundesgesetzes, mit dem das Kundmachungspatent zur Gewerbeordnung und das Güterbeförderungsgesetz abgeändert werden.

- - - - -

Die gefertigten Abgeordneten stellen den

A n t r a g :

Der Nationalrat wolle beschliessen:

Bundesgesetz vom, mit dem das Kundmachungspatent zur Gewerbeordnung und das Güterbeförderungsgesetz abgeändert werden.

Der Nationalrat hat beschlossen:

A r t i k e l I.

Im Artikel V lit.a des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung sind nach dem Worte "beschränkt" folgende Worte einzufügen: "die Besorgung von Diensten mit land- und forstwirtschaftlichen Maschinen und Zugmaschinen, die hauptsächlich im eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb verwendet werden, für andere land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die in derselben oder in einer unmittelbar angrenzenden Ortsgemeinde gelegen sind, die Besorgung von Fuhrwerksdiensten jedoch überdies nur mit solchen Maschinen und Zugmaschinen, die nach ihrer möglichen Leistung den Bedürfnissen des eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebes entsprechen, und nur, soweit land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse oder Düngemittel zwischen Wirtschaftshöfen und Betriebsgrundstücken oder zwischen diesen und der nächstgelegenen Abgabe-, Übernahme-, Verarbeitungs- oder Verlade- stelle, jedoch nicht über den Bereich der eigenen Ortsgemeinde oder der angrenzenden Ortsgemeinden hinaus, befördert werden; der Verleih von hauptsächlich im eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb verwendeten Maschinen und Zugmaschinen an in der eigenen oder in einer unmittelbar angrenzenden Ortsgemeinde gelegene land- und forstwirtschaftliche Betriebe für andere als Beförderungszwecke;".

- 2 -

3/A

A r t i k e l II.

§ 1 des Güterbeförderungsgesetzes, BGBl.Nr. 63/1952, hat zu lauten:

"§ 1. Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für die gewerbsmässige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Strassenverkehrs durch Beförderungsunternehmungen und für den Werkverkehr mit solchen Kraftfahrzeugen; sie gelten nicht für Fuhrwerksdienste, auf die die Gewerbeordnung gemäss Artikel V lit.a des Kundmachungspatentes keine Anwendung findet."

A r t i k e l III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut.

-.-.-.-.-

- 3 -

3/A

Erläuternde Bemerkungen

Die derzeit von Jahr zu Jahr um etwa 10.000 abnehmende Zahl der Landarbeiter und auch der Rückgang der familieneigenen Arbeitskräfte haben die Land- und Forstwirtschaft gezwungen, eine geradezu revolutionäre Umstellung auf die motorische Zugkraft und die Verwendung von Arbeitsmaschinen durchzuführen. Im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Gewerbenovelle 1934 hatte die Zahl der Zugmaschinen in der Land- und Forstwirtschaft 1000 noch nicht erreicht. Derzeit beträgt der Bestand schon rund 150.000, sodass eine Erhöhung auf mehr als das 150fache eingetreten ist. Der Bestand an land- und forstwirtschaftlichen Maschinen zeigt eine ähnliche Entwicklung.

Nach der derzeitigen Rechtslage gestattet das Kundmachungspatent zur Gewerbeordnung die Besorgung von Fuhrwerksdiensten mit den hauptsächlich im eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb verwendeten Zugtieren, Fuhrwerken und Personen, während die Verwendung von Kraftfahrzeugen ausgeschlossen ist. Seitdem das Kundmachungspatent zur Gewerbeordnung durch die Gewerbenovelle 1934 diese Fassung erhalten hat, ist diese Bestimmung, die auch keine Vorsorge für Dienstleistungen mit land- und forstwirtschaftlichen Maschinen trifft, durch die wirtschaftliche und technische Entwicklung weit überholt worden und stellt heute eine empfindliche rechtliche Schranke für die Besorgung von Transport- und Dienstleistungen für andere land- und forstwirtschaftliche Betriebe dar.

Die gegenseitige Hilfeleistung hat aber durch die stürmische Entwicklung nicht nur an Bedeutung zugenommen, sondern hat überdies zusätzliche Aspekte bekommen, die ihre gemeinsame Ursache im wesentlichen in den hohen Kosten der neuen mechanischen und motorischen Betriebsmittel haben. Wegen dieser Kosten kann ein kleinerer Betrieb bestimmte Maschinen überhaupt nicht anschaffen und andere kaum rationell verwenden. Er ist daher auf die Durchführung dieser Arbeitsvorgänge mit Maschinen des benachbarten grösseren Betriebes angewiesen. Die grösseren Betriebe können auf diese Weise eine bessere Ausnützung des in ihren Maschinen investitierten Kapitals herbeiführen. Vielfach schaffen auch Betriebe gleicher Größenordnung verschiedene Maschinen an, die wegen ihrer besonderen Verwendungsart in einem Betrieb oft nur wenige Stunden im Jahre eingesetzt werden können, und helfen einander wechselseitig aus.

Der Antrag geht jedoch davon aus, dass eine unbillige Konkurrenzierung von Gewerbetreibenden vermieden werden soll. Zulässig sein soll die Besorgung von Dienstleistungen mit betriebseigenen land- und forstwirtschaftlichen Maschinen und Traktoren, ferner der Verleih solcher Maschinen,

- 4 -

von Zugmaschinen jedoch nur für andere als Beförderungszwecke, dies alles von Bauern für Bauern. Der Umfang einer nebengewerblichen Tätigkeit, wie ihn die Rechtsprechung umschrieben hat, soll nicht überschritten werden.

Die vorgeschlagene Formulierung enthält im Sinne der obigen Ausführungen eine Reihe von Beschränkungen in persönlicher, räumlicher und sachlicher Hinsicht, die das Entstehen eines Wettbewerbsverhältnisses gegenüber Gewerbetreibenden verhindern. In persönlicher Hinsicht soll die vorgeschlagene Regelung nur für die Tätigkeit von Landwirten für Landwirte gelten. In sachlicher Hinsicht muss sich die Besorgung von Dienstleistungen auf die Verwendung der hauptsächlich im eigenen Betrieb benützten Zugmaschinen und sonstigen land- und forstwirtschaftlichen Maschinen und Anhänger beschränken. In räumlicher Hinsicht dürfen die genannten Tätigkeiten nur für solche Betriebe ausgeübt werden, die in derselben oder in einer unmittelbar angrenzenden Ortsgemeinde gelegen sind.

Damit übernimmt der Antrag unverändert die Regelungen, die in der IX. Gesetzgebungsperiode dem Nationalrat mit dem am 5. Juli 1962 eingebrachten Antrag der Abgeordneten Josef Wallner, Grießner, Scheibenreif, Dipl.-Ing. Fink, Hermann Gruber, Hattmannsdorfer, Dipl.-Ing. Dr. Lechner und Genossen (192/A) vorgeschlagen wurden. Gesetzliche Bestimmungen über die Besorgung von Fuhrwerksdiensten im Rahmen der Nachbarschaftshilfe, die mit den eben erwähnten Vorschlägen in einem untrennabaren sachlichen Zusammenhang stehen, sollten nach dem gleichzeitig eingebrachten Antrag 194/A in der Form einer Ergänzung des § 4 des Güterbeförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 63/1952, erlassen werden.

Eine neuerliche eingehende Prüfung hat jedoch Zweifel in der Richtung ergeben, ob durch eine solche Novellierung des Güterbeförderungsgesetzes die Nachbarschaftshilfe durch Besorgung von Fuhrwerksdiensten - entsprechend der übereinstimmenden Auffassung der beteiligten Wirtschaftskreise - tatsächlich zur Gänze aus dem Bereich der gewerberechtlichen Regelungen ausgenommen wird. Vor allem bestand Grund zu der Annahme, dass bei dieser Art der Regelung Land- und Forstwirte wegen einer Betätigung im Rahmen der bürgerlichen Nachbarschaftshilfe Mitglieder der Kammern der gewerblichen Wirtschaft werden.

Um diese von beiden beteiligten Wirtschaftsgruppen nicht gewünschten Konsequenzen zu vermeiden, wird nunmehr beantragt, dass auch die Bestimmungen über die Besorgung von Fuhrwerksdiensten im Rahmen der Nachbarschaftshilfe in den Artikel V lit.a des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung eingebaut werden. Hierbei wurde besonderer Wert darauf gelegt, dass nicht nur der Inhalt der diesbezüglichen Vorschläge des seinerzeitigen Antrages

- 5 -

194/A, sondern - soweit überhaupt möglich - auch deren Wortlaut unverändert übernommen werden. Diese Lösung bietet überdies den Vorteil einer geschlossenen, für die Rechtssuchenden leichter auffindbaren und verständlichen Darstellung.

Bei dieser Gestaltung des Stoffes kann sich die im vorliegenden Zusammenhang notwendige Novellierung des Güterbeförderungsgesetzes darauf beschränken, auf den Wortlaut des Art. V lit.a des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung zu verweisen. Hierdurch erscheint die Zusammenziehung der Novellierung beider Gesetze in einem Bundesgesetz gerechtfertigt.

-.-.-.-